

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	14 (2015)
Heft:	2
Artikel:	Soziales Klima, Sanktionspraxis und Kriminalitätsvolumen : ein Nationenvergleich
Autor:	Kunz, Karl-Ludwig
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Karl-Ludwig Kunz

Soziales Klima, Sanktionspraxis und Kriminalitätsvolumen – Ein Nationenvergleich

Zusammenfassung

Das Sozialklima bezeichnet eine relativ dauerhafte Gefühlslage einer gesellschaftlichen Gruppe. Es beeinflusst staatliche Reaktionen auf Kriminalität. Der vorliegende Beitrag präsentiert ein Analysemodell, mit dem sich das in einer Gesellschaft bestehende Sozialklima bestimmen lässt. Das Sozialklima wird anschliessend in Beziehung gesetzt zur Gefangenennrate. Dabei zeigt sich, dass Staaten mit neoliberaler Prägung hohe Gefangenennraten aufweisen, solche mit wohlfahrtsstaatlichem System relativ tiefe und solche mit Mischformen zwischen den beiden Systemen mittlere Raten. Hingegen lässt sich kein Zusammenhang herstellen zwischen der Gefangenennrate und der Beurteilung des Kriminalitätsvolumens. Neoliberalen Gesellschaftssysteme mit harter Sanktionspraxis erweisen sich daher nicht als kriminalpräventiv überlegen.

Schlüsselwörter: Sozialklima, Analyse, Gefangenennrate, Kriminalprävention.

Résumé

Le climat social désigne l'état émotionnel relativement durable d'un groupe social. Il a une influence sur les réactions étatiques à la criminalité. L'article suivant présente un modèle pour analyser le climat social d'une société spécifique. Ensuite, le climat social est mis en relation avec le taux d'incarcération. Cette comparaison met en évidence que les Etats avec un système néolibéral ont des taux d'incarcération élevés, les Etats avec un système d'Etat-providence des taux relativement bas et les Etats avec un mélange des deux systèmes des taux moyens. Par contre, il n'y a pas de connexion entre les taux d'incarcération et l'appréciation de la criminalité. Ainsi, des systèmes néolibéraux avec une pratique de sanction dure ne sont plus efficaces en ce qui concerne la prévention de la criminalité.

Mots-clés: Climat social, analyse, taux d'incarcération, prévention de la criminalité.

Summary

Social climate describes the relatively permanent emotional state of a social group. It has an impact on governmental reactions on crime. The following article shows a model to analyze social climate in specific social groups. It then compares social climate to prison population. This comparison shows that nations with neoliberal systems have high rates in prison population, nations with welfare states have a relatively low rate and nations with a mix of these systems a median rate. Therefore, neoliberal systems with tough sanctioning regimes are not more effective regarding crime prevention.

Keywords: Social climate, analysis, prison population, crime prevention.

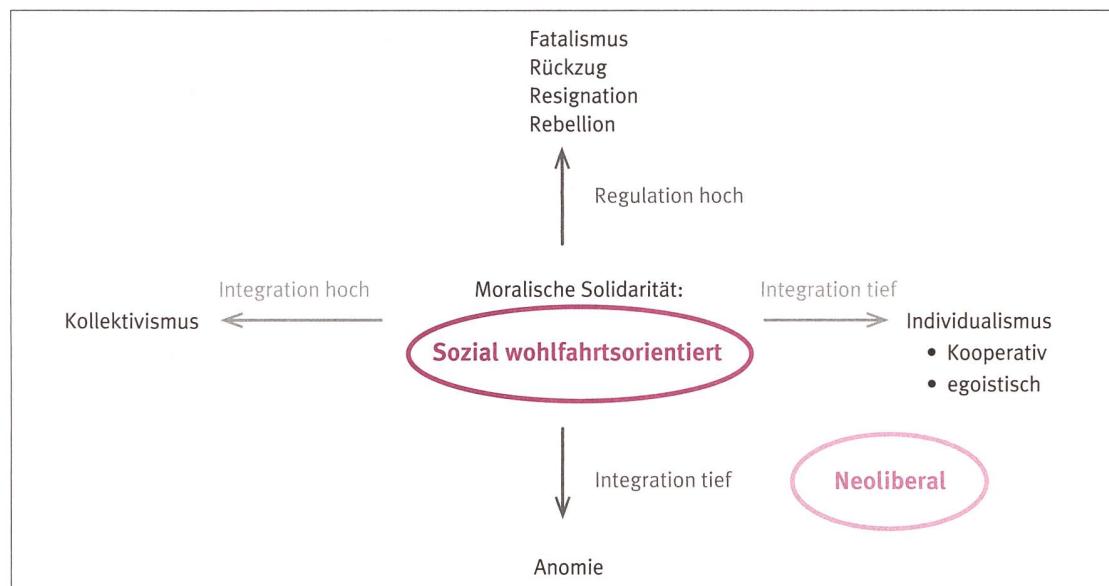
1. Einleitung

Das soziale Klima beeinflusst die staatlichen Reaktionen auf Kriminalität, die ihrerseits die Inhalte von Kriminalität in der Strafgesetzgebung vorgeben und ihren offiziell wahrgenommenen Bereich bei der Strafverfolgung dokumentieren. Dies ist so einfach wie einleuchtend: Die jeweilige Strafrechtspolitik wird von den herrschenden Ordnungsvorstellungen und dem diese prägenden sozialen Klima geprägt, wie umgekehrt (in geringerem Masse) die Strafrechtspolitik auf das soziale Klima zurückwirkt. Staatliche Repression und Prävention von Kriminalität dienen über ihre intralegale Funktion als Reaktion auf Normverletzungen hinaus zur Verdeutlichung sozialer Ordnung schlechthin. Sie bilden Vorstellungen über Kriminalität und prägen damit das Bild wahrgenommener Übel. Als sekundäre Re-Reaktion auf die Praxis der Strafverfolgung verfestigen sich inkriminierte Handlungsmuster.

2. Analysemodell

Sozialklima bezeichnet eine relativ überdauernde Gefühlslage, die in diffus-ganzheitlicher und spezifischer Weise einer gesellschaftlichen Gruppe eigen ist. Darin sind «mehr oder minder klare und unausgesprochene Meinungen, Gefühlsreaktionen, Verhaltensweisen ...»¹ enthalten. Sie betreffen die umgebende Lebenswelt und prägen nach Durkheim die *Conscience Collective* als das Bündel an allgemein geteilten Überzeugungen, Ideen und moralischen Attitüden, die für die Gesellschaft einheitsbildend wirken. Das Zusammentreffen individueller Bewusstseinsinhalte unter spezifischen gesellschaftlichen Bedingungen bewirkt ein Gruppenphänomen mit eigenem Stellenwert unabhängig von den sozialen Akteuren. Eine Erklärung dessen hat nach Durkheim gegenstandsadäquat makrosoziologisch anhand der

¹ Adorno/Dirks, 1955, 9.

Abb. 1: Sozialklima

jeweiligen Gesellschaftsstruktur zu erfolgen. Gefühls- und handlungsbestimmend sind nicht die individuellen Lebenstypen wie die psychische Verfassung des Einzelnen, sein Elternhaus oder sein Freundeskreis; vielmehr werden diese Umstände ihrerseits durch soziale Einflüsse der Gesellschaft insgesamt bestimmt. Insofern ist eine funktionale Analyse individuellen Verhaltens jeglicher, auch normabweichender, Art durch makrosoziale Umstände als Wirklichkeit eigener Art nötig.²

Das Sozialklima kann als Bündelung dieser Umstände begriffen werden. Es bestimmt sich nach Durkheim durch das spezifische Ausmass sozialer Integration und Regulation. Ein positiv zu bewertendes Sozialklima ist durch moralische Solidarität geprägt und beruht auf dem Ausgleich der Extrempositionen auf den Dimensionen von sozialer Regulation und Integration. Eine übermäßige Regulation bewirkt Fatalismus, eine mangelnde Anomie. Zu viel Integration bewirkt Kollektivismus, zu wenig Individualismus. Das Sozialklima verändert sich negativ, wenn es sich von der ausgeglichenen Position in Richtung eines Extrems verschiebt.

Mit diesem Analysemodell³ lässt sich das in einer Gesellschaft konkret vorhandene Sozialklima bestimmen. In der westlich geprägten Welt herrschen die Gesellschaftsstrukturen des Neoliberalismus und des sozialen Wohlfahrtsstaates vor. Diese Gesellschaftsstrukturen prägen ein Sozialklima, das im Neoliberalismus durch Konkurrenz und im Sozialstaat

durch – zumindest normativ vorgegebene – Solidarität gekennzeichnet ist und bis in Alltagsbegegnungen durchschlägt. Eine neoliberalen Gesellschaft verfügt über einen durch gleiche Zugangskriterien geprägten demokratischen Individualismus und ist durch den Verlust informeller Bindungen bei gleichzeitiger Wertschätzung individuellen egoistischen Konsums gekennzeichnet. Damit weist die neutrale Gesellschaft, ähnlich wie das Gegenteil der kollektivistischen, wenig organische Solidarität auf. Mit der Propagierung einer faktisch nur Wenigen zugutekommenden Gleichheitsideologie bei weitgehendem Verzicht auf die staatliche Regulierung der Wirtschaft besitzt die neutrale Gesellschaft ein anomisches Regulationsdefizit. Im Gegensatz dazu ist ein sozialer Wohlfahrtsstaat um den integrierenden Ausgleich zwischen Gemeinschaftsanliegen und gesellschaftlich integrierbaren Individualinteressen bemüht. Eine staatlich regulierte Wirtschaft und die Unterstützung sozial Schwächer zur schrittweisen Verwirklichung der Gleichheitsideologie weisen dem sozialen Wohlfahrtsstaat eine mittlere Position auch auf der Dimension der Regulation zu.

Die ausgeglichene sozialstaatliche und die durch extrem tiefe Solidarität und Regulation

² Durkheim, 1977, 24. Vgl. auch Durkheim, 1976, 107 f. «So entstehen im Verlaufe einer Versammlung die grossen Ausbrüche des Enthusiasmus, der Entrüstung und des Mitleides nicht im Sonderbewusstsein der Einzelnen. Sie treten an jeden der Teilnehmer von aussen heran und sind imstande, sie auch wider ihren Willen fortzureissen.»

³ Ähnlich das Modell der Kontrollbalance von Tittle, 1995.

geprägte neoliberalen Gesellschaftsstruktur bewirken einen spezifischen Umgang mit Rechtsbrechern, der sich in der staatlichen Strafpraxis niederschlägt. Diese variiert mit der Härte des Strafbüels und den Bemühungen um Resozialisierung des Straffälligen. Die über wenig Regulation insbesondere im ökonomischen Bereich verfügende neutrale Gesellschaft muss dieses Kontrolldefizit durch umso härtere strafrechtliche Sanktionen ausgleichen. Dem neoliberalen Prinzip der Selbstverantwortung entsprechen geringe Sozialisierungsangebote.⁴ Demgemäß ist in neoliberalen Gesellschaften eine harte (punitive) Sanktionspraxis mit wenig Sozialisierungsangeboten zu erwarten.

Bei sozial wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften ist eine Sozialisierung von Rechtsbrechern im Rahmen des unter Vollzugsbedingungen Möglichen und ein durch Wirksamkeiterwartungen gemässigtes Strafbüel im Rahmen des Nötigen gefragt. Demgemäß ist hier eine mittlere Position zwischen Inklusion und Exklusion sowie zwischen Punitivität und Strafmilde zu erwarten.

Anerkennung der Legitimität und Vertrauen in staatliche Institutionen senken das Bedürfnis nach privater Rache und fördern die Akzeptanz auch milderer Urteile. Systemvertrauen hängt mit dem Vertrauen in Mitmenschen und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft zusammen. Dadurch werden Wiedergutmachungsbemühungen gegenüber vergeltenden Reaktionen favorisiert. Dies gedeiht in einem unaufgeregten Klima mit ausgleichender sozialer Gerechtigkeit besser als in einer auf Eigennutz und individueller Durchsetzungsfähigkeit ausgerichteten Gemeinordnung.⁵ Investitionen in die private Sicherheit sind Indizien mangelnden Systemvertrauens und der Überzeugung, sich selbst der Nächste zu sein. Die Wertschätzung individueller Verantwortung fördert das mitleidlose Verantwortlichmachen für Fehler, die ohne kollektive Mitverantwortung allein dem Einzelnen zugeschrieben werden. Ein Gesellschaftssystem, das solchen Individualismus getreu der Devise *the first takes all* fördert, belohnt die Gewinner und strafft die Verlierer. Die Belastung mit Tatverantwortung durch moralischen Vorwurf und individuelle Schädigung ist eine logische Konsequenz. Demgegenüber ist

das Modell des sozialen Wohlfahrtsstaates typischerweise in einer konsensorientierten Demokratie mit Koalitionsregierungen verwirklicht. Politische Strömungen werden proportional nach ihrem Stimmenanteil berücksichtigt. Wirtschaftspolitische Entscheide werden korporativ in Aushandlungen zwischen Regierung, Gewerkschaften und Privatwirtschaft getroffen. Erstrebzt wird eine Einbindung möglichst vieler sozialer Gruppen und Institutionen in Prozesse der kollektiven wirtschaftlichen Wertschöpfung und politischen Entscheidungsfindung. Ein mit vielfältigen Mediations- und Moderierungsprozessen verbundenes Sozialklima favorisiert im Strafrecht den nonpönalen Tatausgleich gegenüber der Vergeltung. Ein wohlfahrtsstaatliches Gesellschaftssystem ist daher strukturell eher zu einer nur moderat vergeltenden und vor allem resozialisierenden und wiedergutmachenden Sanktionspraxis geeignet.

Die prägende Wirkung dieser idealtypischen Gesellschaftsstrukturen darf nicht überzeichnet werden. Der die westliche Welt insgesamt charakterisierende private Konsum ist überall zur beherrschenden Lebensform geworden und nivellierte die Unterschiede. Alles Wünschbare wird als konsumierbare Ware verstanden, sogar soziale Beziehungen schrumpfen zu einem Markt, auf dem Subjekte sich als Ware verkaufen. Die Kaufkraft prägt die horizontale Struktur der Gesellschaft. Sie schafft Kluft, auch wo ein wohlfahrtsstaatliches System soziale Planierungen anstrebt.⁶ Das Ausmass von Punitivität in den meisten heutigen westlichen Gesellschaften erklärt sich zum grossen Teil dadurch.

Zudem sind die Modelle des sozialen Wohlfahrtsstaates und des Neoliberalismus idealtypische Konzepte, die faktisch nur abgeschwächt praktiziert werden. Das neutrale Modell findet am Deutlichsten in den USA und – etwas weniger ausgeprägt – in England/ Wales Verwirklichung. Die skandinavischen Staaten sind eher wohlfahrtsstaatlich orientiert. Die Nationen des westlichen Kontinentaleuropas bilden Mischformen dazwischen.

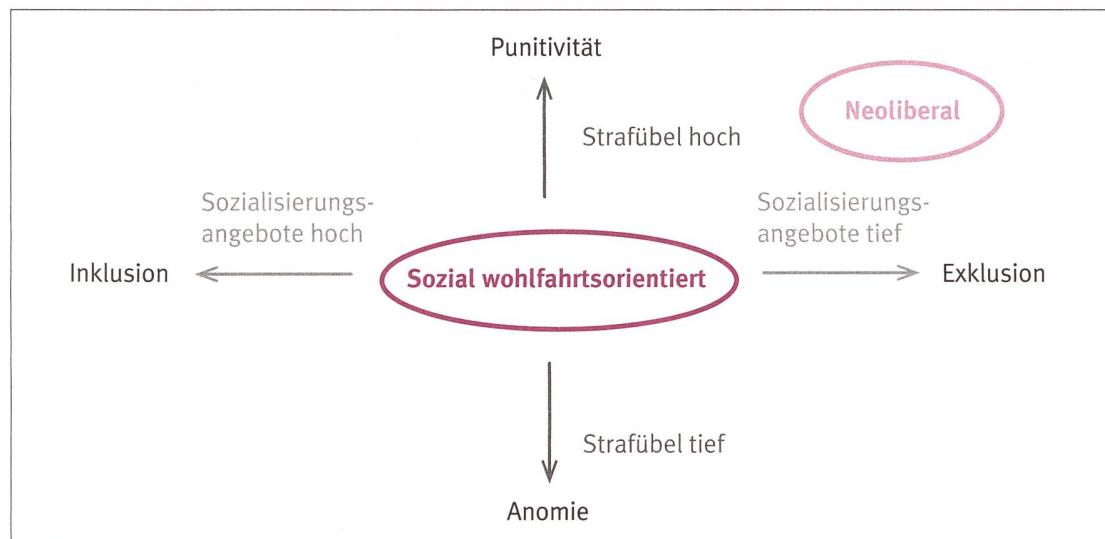
3. Sozialklima und Sanktionshärte

Zur Operationalisierung der Punitivität einer Sanktionspraxis werden üblicherweise die (nationalen) Gefangenensraten (Anzahl Inhaftierter pro 100 000 einer Wohnbevölkerung zu ei-

⁴ Kunz, 2011, 139 ff.

⁵ Lappi-Seppälä, 2010, 985 ff.

⁶ Bauman, 2009.

Abb. 2: Punitive Sanktionspraxis und Sozialklima

nem Stichtag) verwendet. Deren Validität ist indessen beschränkt, da die Raten das Produkt aus dem Input der Inhaftierung und der tatsächlichen Verweildauer sind. Hohe Raten können sich deshalb bei häufigen Inhaftierungen trotz kurzer Verweildauer ergeben; umgekehrt kann die Gefangenenzrate bei wenigen Inhaftierungen trotz langer Verweildauer relativ klein (Österreich) sein. Die Interpretation der Punitivität einer Sanktionspraxis hat zudem die Deliktschwere zu berücksichtigen: Eine kurze

Strafdauer wiegt schwer, wenn sie anstatt einer ambulanten Sanktion für relativ leichte Delikte verhängt wird (früher und wohl künftig Schweiz); dieselbe Strafdauer signalisiert Sanktionsmilde, wenn sie anstatt einer längeren Strafe für schwere Delikte Anwendung findet (Skandinavien). Schliesslich besteht zwischen der Länge der Verweildauer und der Strafe kein zwingender Zusammenhang, weil die Verweildauer durch die bedingte vorzeitige Entlassung (Strafrestaussetzung) beeinflusst wird.⁷

In den letzten 20 Jahren sind die Gefangenenzraten in den meisten westeuropäischen Ländern angestiegen. In den USA verlief der Anstieg besonders drastisch. Zudem ist hier die Gefängnispraxis aus einer Reihe von Gründen besonders problematisch: Farbige und in marginalisierten Gemeinschaften Lebende sind in Gefängnissen deutlich überproportional vertreten. Afroamerikaner sind sechsmal häufiger als Weisse inhaftiert. Von Afroamerikanern mit 30 Jahren befindet sich jeder zehnte im Gefängnis. Die staatlichen Ausgaben für das Gefängniswesen stiegen binnen 40 Jahren um 500%.⁸

In Europa weisen England/Wales hohe Zuwachsrraten von knapp 90 im Jahre 1993 und 149 im Jahre 2015 auf. In den Niederlanden stieg die Rate im Zeitraum von 1984 von 31 zunächst auf 128 und sank bis 2013 auf 75. In der Schweiz ist die Rate seit 2004 praktisch konstant. In

Tab. 1: Nationale Gefangenenzraten

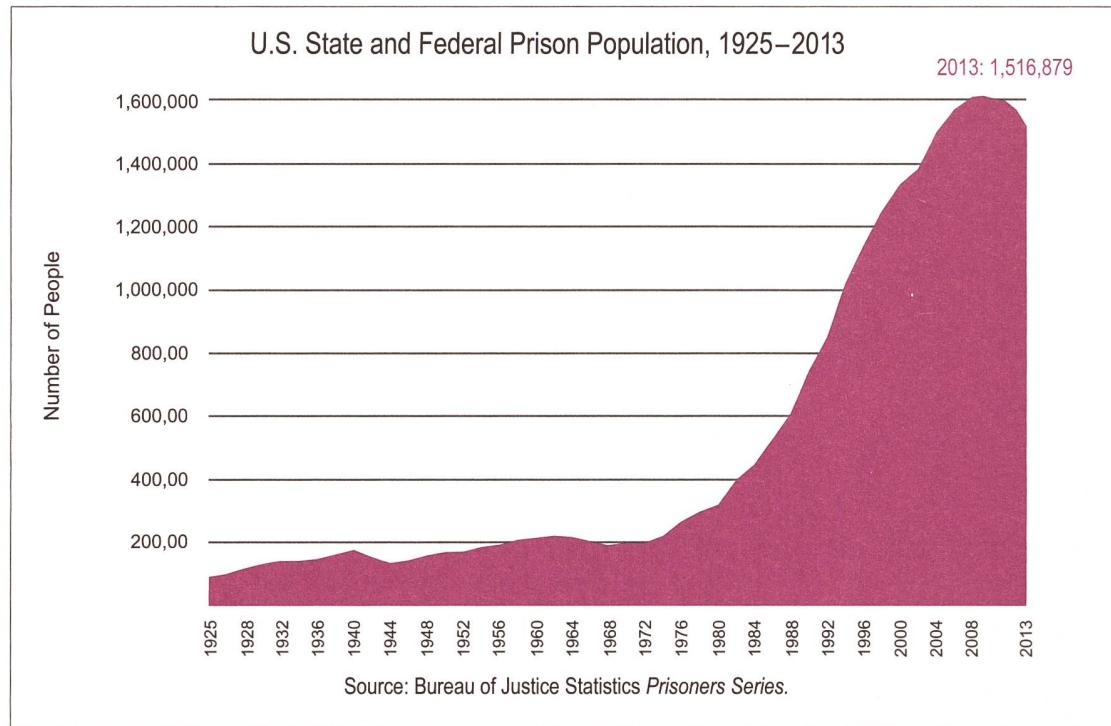
	Rang weltweit	Gefangenenzrate	Jahr
USA	2	707	2012
England & Wales	97	149	2015
Frankreich	98	147	2015
Austria	145	99	2009
Schweiz	160	84	2014
Deutschland	168	76	2014
Niederlande	171	75	2013
Norwegen	171	75	2014
Dänemark	179	67	2014
Schweden	190	57	2014
Finnland	192	55	2014

Quelle:

ICPS International Centre for Prison Studies,
http://www.prisonstudies.org/highest-to-lowest/prison_population_rate?field_region_taxonomy_tid=All, abgerufen am 26.3.15.

⁷ Dünkel/Geng, 2013, 43.

⁸ The Sentencing Project: FACT SHEET: TRENDS IN U.S. CORRECTIONS
http://sentencingproject.org/doc/publications/inc_Trends_in_Corrections_Fact_sheet.pdf.

Abb. 3: Entwicklung Gefangenenzrate USA

Quelle: http://sentencingproject.org/doc/publications/inc_Trends_in_Corrections_Fact_sheet.pdf, abgerufen am 26.3.15.

Deutschland stieg die Rate Mitte der 1990er Jahre von 81 auf 98 an und sank seither mit einer Abnahme der Verurteilungen nach StGB deutlich. In Österreich nehmen die Gefangenenzraten mit den Verurteilungen ab, die Strafen werden jedoch länger. Demgegenüber sind die Gefangenenzraten in den skandinavischen Ländern weitgehend stabil geblieben. Finnland hat sogar seine Gefängnispopulation – begleitet von verschiedenen Gesetzesreformen – von ca. 190 in den 1950er Jahren auf 110 im Jahr 1977 und neuerdings 55 erheblich reduzieren können. 2012 lag die Gefangenenzrate bei 60.⁹

Erwartungsgemäß weisen Nationen neoliberaler Prägung (USA, England/Wales) hohe, Nationen mit wohlfahrtstaatlichem System (Skandinavien) relativ tiefe und Nationen mit Mischformen zwischen Neoliberalismus und sozialem Wohlfahrtsstaat (Westeuropa) dazwischen liegende Gefangenenzraten auf. Dies spiegelt sich in der zeitlichen Dimension, in der wohlfahrtsorientierte Nationen relativ

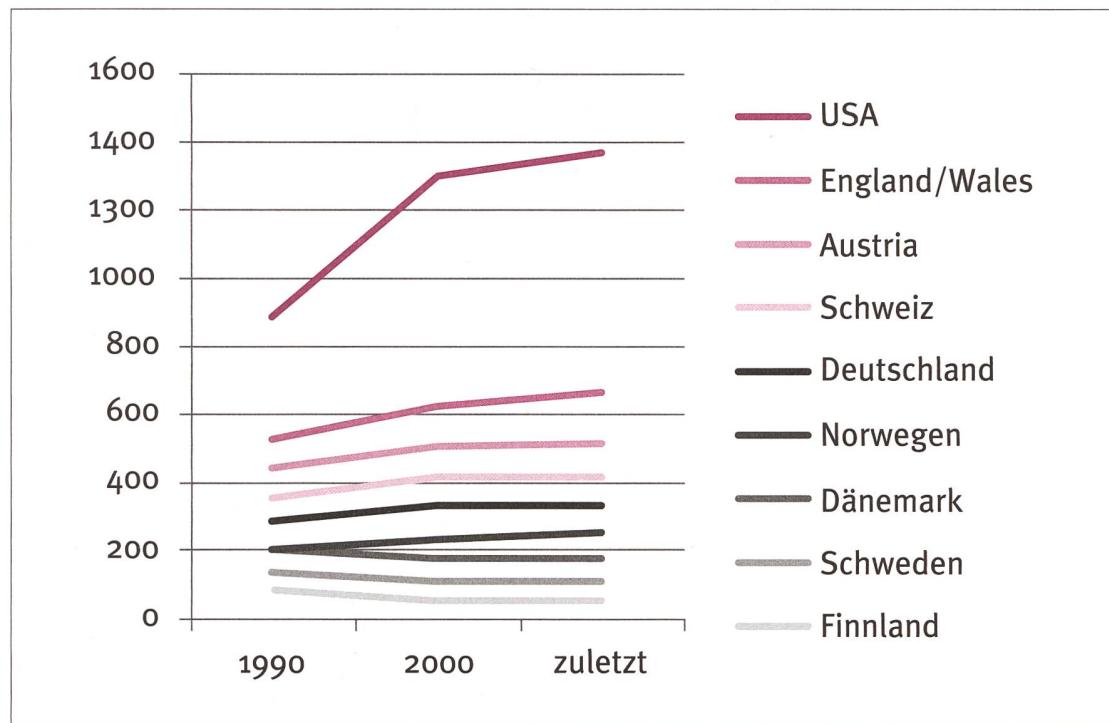
konstante, neolibrale Nationen hingegen deutlich nach oben weisende Entwicklungen aufweisen. Erklärungen für das rasche Wachstum von Gefangenenzraten in neoliberalen Staaten sind nicht evident, dürften jedoch einen Zusammenhang mit der Dynamik der ökonomischen Entwicklung dieser Staaten haben.

Der positive Zusammenhang zwischen einer punitiven Bestrafungspolitik und der Ablösung des Wohlfahrtsstaats durch den Neoliberalismus wurde für die USA und England/Wales mehrfach festgestellt.¹⁰ So fasst Sutton seine Studie zusammen: «Demand for punishment seems to be highest in societies that have a strong commitment to individualistic means of social achievement and a correspondingly weak capacity for collective responses to inequality».¹¹ Die grobe Einteilung lässt sich durch objektive Indizien wie politologische, ökonomische oder soziologische Befindlichkeiten der Gesellschaftsstruktur wie Einkommensunterschiede, soziale Ungleichheit und Absicherung, Gleichheit im Zugang zu Hilfsleistungen, Ausmass staatlicher Sozialausgaben verfeinern. Der neoliberalen Gesellschaft entspricht ein Mehrheitswahlrecht mit auf Konfrontation angelegtem Zweiparteiensystem

⁹ Dünkel, 2010; Dünkel/Geng, 2013.

¹⁰ Vgl. Cavadino/Dignan, 2006; Greenberg, 1999; Lacey, 2008, 115 ff.; Rud dell, 2005.

¹¹ Sutton, 2004, 171; Lappi-Seppälä, 2010, 975 ff.

Abb. 4: Entwicklung Gefangenenzrate international

Quelle: Eigene Berechnung

und Einparteienregierung, staatlicher Nicht-einmischung in Wirtschaftsabläufe, Flexibilität des Arbeitsmarktes und Verzicht auf koordinierende Institutionen zur langfristigen Stabilisierung ökonomischer und sozialer Verhältnisse und Toleranz gegenüber sozialer Ungleichheit. Dementsprechend ist der Politstil konfliktorientiert und von Tagesthemen bestimmt.

Die Gestaltung des Sozialklimas als Konkurrenz- oder Solidaritätsverhältnis prägt sowohl die Gesellschaftsstruktur wie auch das strafrechtliche Sanktionsklima. Die Verbindung des Neoliberalismus mit einer harten (punitiven) Sanktionspraxis und des sozialen Wohlfahrtsstaates mit moderaten Reaktionen auf Straftaten findet in dem beide Faktoren bestimmenden Sozialklima eine Erklärung. Diese ist fast schon trivial, insofern als die Organisationsform des Wohlfahrtsstaates, der Empfehlung Franz von Liszts entsprechend, Sozial- und Kriminalpolitik miteinander verschmilzt und damit einen resozialisierungsfreundlichen Umgang mit Straftätern betreibt, während der Neoliberalismus unter Verzicht auf sozialpolitische Stützung unnachsichtig Verantwortung zuweist.¹² Dem Wohlfahrtsstaat entspricht das

positive Strafziel der Resozialisierung, dem Neoliberalismus die negativen Strafziele der Vergeltung und Abschreckung. Mit der Schwächung wohlfahrtsstaatlicher Strukturen vermindert sich auch die Resozialisierungsbereitschaft und wird durch die neoliberalen Prinzipien des Tatausgleichs und der Risikobeherrschung verdrängt.

4. Sozialklima, Sanktionshärte und Kriminalitätshäufigkeit

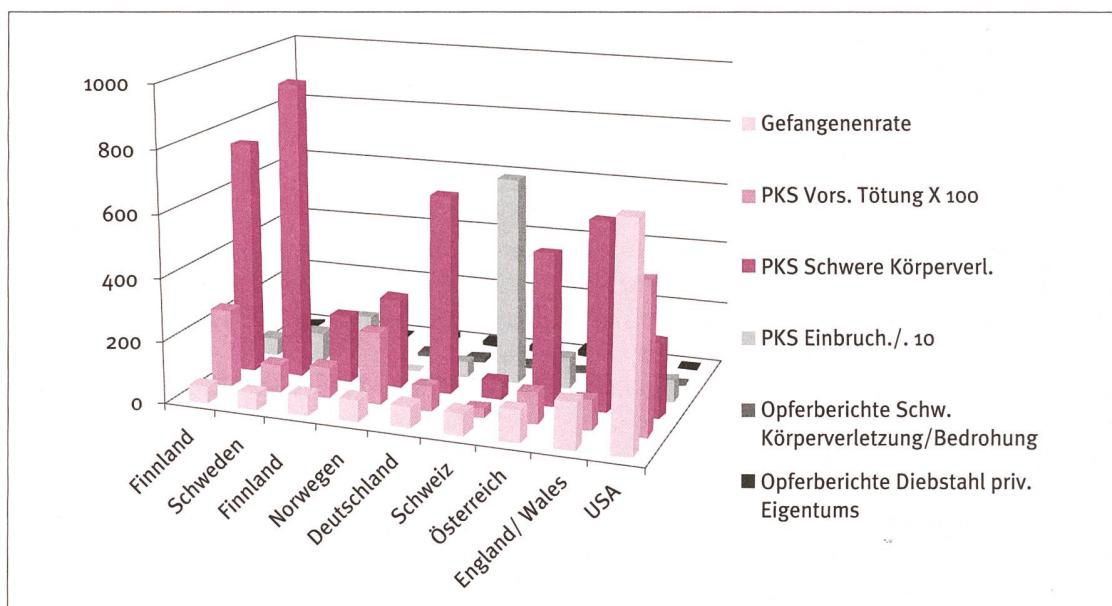
Die dritte Variable neben der Art der Gesellschaftsstruktur und der Punitivität der Sanktionspraxis bildet die Eignung zur Verhütung und Verhinderung von Kriminalität. Die Frage, welche Gesellschaftsstruktur mit welcher Sanktionspraxis am besten dazu beiträgt, entspricht dem Gebot der Folgenorientierung des Strafrechts, das seit der Dominanz des Zweckgedankens im Recht¹³ das moderne Strafrecht kennzeichnet. Es lässt sich fragen, welches So-

12 Garland, 2001, 47 ff.

13 Von Ihering, 1970.

Tab. 2: Quantitative Kriminalitätsbelastung

	Gefangen- enrate	PKS			Opferberichte	
		Vorsätzliche Tötung X 100	Schwere Kör- perverletzung	Einbruch ./ . 10	Schwere Kör- perverletzung/ Bedrohung	Diebstahl privates Eigentums
Finnland	55	250	747	61	11,8	9,6
Schweden	57	90	950	100	12	13,0
Dänemark	67	100	224	165	-	-
Norwegen	75	230	296	-	10,5	18,4
Deutschland	76	80	634	52	12,1	14,7
Schweiz	77	29	61	663	8,7	18,7
Österreich	103	100	481	100	8,6	16,4
England/ Wales	149	100	602	89	14	13,7
USA	707	480	243,5	70	-	-

Abb. 5: Gefangene und registrierte Kriminalität

Quelle: Eigene Berechnung nach offiziellen Daten (Fussnote 15).

zialklima mit welcher Gesellschaftsstruktur und welchen Zielen der Sanktionspraxis weniger Kriminalität produziert und damit unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten vorzugs würdig ist.

Die quantitative Kriminalitätsbelastung von Nationen wird durch die kriminalstatistische Registrierung, Viktimisierungsraten und Dun-

kelfelderhebungen erfasst. Sämtliche dieser Sondierungsarten erlauben keine verlässliche Angabe des tatsächlichen Kriminalitätsvolumens, sondern nur die Dokumentation der selektiven Wahrnehmung von Ereignissen, die als Kriminalität gedeutet werden, aus den Perspektiven der strafverfolgenden Instanzen, von Repräsentanten der Opfer und der Wohnbevölkerung.¹⁴

Die Vermutung liegt nahe, dass eine punitive Strafpraxis zur Eindämmung von Umfang und

¹⁴ Dazu grundsätzlich Kunz, 2008.

Häufigkeit der Kriminalität eher geeignet ist als eine gemässigte. Dies erweist sich nach polizeilichen Registrierungen¹⁵ wie nach Bevölkerungsbefragungen über erlittene persönliche Delikte¹⁶ als unzutreffend: In den neoliberalen Nationen mit punitiver Sanktionspraxis sind die polizeilich registrierte und die von der Bevölkerung berichtete Kriminalitätsbelastung nicht durchgängig tief, in den wohlfahrtsstaatlichen Nationen nicht regelmäßig hoch. Hohe oder tiefe Gefangenensraten finden keine Entsprechung in Raten der Beurteilungen des Kriminalitätsvolumens.¹⁷ Die Datenreihen erscheinen beziehungslos unsystematisch. Zusammenhänge lassen sich nicht herstellen.

5. Diskussion

Sozialklima und Gefangenensrate hängen überdeutlich zusammen, insofern eher neoliberalen Staaten eine signifikant hohe und eher wohlfahrtstaatliche Nationen eine tiefe Gefangenensrate aufweisen. Bei Deutung der Gefangenensrate als Indikator für Sanktionshärte belegt dies einen Zusammenhang zwischen Neoliberalismus und punitiver Sanktionspraxis sowie zwischen Wohlfahrtsstaat und gemässiger, eher resozialisierungsbezogener Sanktionspraxis.

Mangels statistischer Beziehung zwischen Gesellschaftssystem und Gefangenensrate einerseits sowie Dokumentationen von Kriminalitätshäufigkeit in polizeilichen Registrierungen und Bevölkerungsberichten andererseits¹⁸ erweisen sich neoliberalen Gesellschaftssystemen mit harter Sanktionspraxis gegenüber wohlfahrtstaatlichen Systemen mit gemässigter Sanktionspraxis nicht als kriminalpräventiv überlegen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist bei mangelnder Überlegenheit der eingriffsintensiveren Sanktion die weniger eingriffsintensive zu wählen. Dabei wird jedoch lediglich auf die Belastung Verurteilter und das Anliegen der Kriminalitätsverhütung abgestellt. In dem Masse, wie das Vergeltungsverlangen der Allgemeinheit und Rachebedürfnisse der Opfer oder ihrer Angehörigen gegenüber der Prävention die Oberhand gewinnen, ergibt sich ein härteres als das zur Kriminalitätsverhütung erforderliche Sanktionsverlangen. Angesichts der Annahme erstarkter Punitivität der öffentlichen Meinung¹⁹ erscheint ein das Präventionsbedürfnis aus Vergeltungs- und Rachebedürfnissen übersteigendes Sank-

tionsverlangen plausibel. In dem Masse, wie die Justiz von der öffentlichen Meinung abhängig ist, wird sie sich das Verlangen zu Eigen machen, selbst wenn dies noch nicht in Gefangenensraten zum Ausdruck kommt. Chancen für eine rationale Bestimmung des Sanktionsverlangens nach Bedürfnissen der Kriminalprävention bestehen eher im nüchternen bürokratischen Betrieb des sozialen Wohlfahrtsstaats als in der tagespolitisch aufgereizten Atmosphäre dämonisierender Rhetorik des Neoliberalismus.

Die Wahl zwischen Neoliberalismus und Wohlfahrtsstaat ist ungeachtet des Vorherrschens beider Modelle in der westlichen Welt problematisch, weil beide Modelle spätestens seit der Wirtschaftskrise um 2008 angefochten sind und neue Lebensformen experimentell praktiziert werden. Der zum Widerpart des Neoliberalismus erstarkte Kommunitarismus²⁰ etwa vertritt eine stark egalitäre gemeinschaftsbezogene Idee, ohne sich dabei auf die wohlfahrtstaatliche soziale Unterstützung Schwacher zu beschränken. Er stützt umfassend gemeinschaftsförderliche Anliegen der verbalen Verständigung über öffentliche Belange. Bemühungen um eine deliberative Demokratie²¹ bezwecken öffentliche Diskurse zur Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen. Eine Politik der argumentativen Abwägung und der gemeinsamen Beratschlagung über öffentliche Angelegenheiten verändert das Sozialklima innerhalb der beiden «grossen» Gesellschaftsstrukturen. Obwohl nur in alternativen Gemeinschaften in dem von Neoliberalismus oder Wohlfahrtsstaat geprägten Gesamtsystem praktiziert, markieren die neuen, um gemeinsame Beratschlagung und Verständigung bemühten, Strömungen eine dritte Spur neben den beiden makrosozial betriebenen Gesellschaftsmodellen.

Die Entsprechung von Gesellschaftsmodellen und Strafzwecken ist nicht zufällig, weil

¹⁵ Gefangene pro 1000000 der Bevölkerung, Deliktsregistrierung Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) pro 100000 der Bevölkerung, bei vors. Tötung pro 10000000, bei Einbruch pro 10000. Quellen: European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 5. Aufl. 2014; FBI: Uniform Crime Reports (beides abgerufen am 26.3.15).

¹⁶ Binnen fünf Jahren für den Zeitraum 1995–2004 in % der Wohnbevölkerung, nach ICVS, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, 4. Aufl. 2010, 332 (abgerufen am 26.3.15).

¹⁷ Lappi-Seppälä, 2010, 967 ff.

¹⁸ So auch Lappi-Seppälä, 2010, 969.

¹⁹ Etwa Garland, 2001, 103 ff.

²⁰ Vgl. Kunz, 1980.

²¹ Habermas, 1991; Habermas, 1992.

Strafzwecke als Mikrokosmen von Gesellschaftmodellen verstanden werden können, wie umgekehrt Gesellschaftsmodelle bevorzugte Strafzwecke widerspiegeln. Angesichts der Entsprechung von Wohlfahrtsstaat und Resozialisierung sowie Neoliberalismus und Vergeltung bzw. Risikobeherrschung fällt auf, dass der heute favorisierte Strafzweck der positiven Generalprävention in keinem dieser Gesellschaftsmodelle angemessen Ausdruck findet. Es wäre angezeigt, die straftheoretische Debatte um die positive Generalprävention um das von ihr angepeilte Gesellschaftsmodell zu erweitern. Dies könnte als Richtschnur dafür dienen, wohin sich unsere Gesellschaft entwickeln sollte.

Literatur

- Adorno T. W., Dirks W., *Frankfurter Beiträge zur Soziologie*, Frankfurt, 1955
- Bauman Z., *Leben als Konsum*, 2009
- Beccaria C., *Dei delitti e delle pene*, Milano, 1794
- Beckett K., *Making Crime Pay*, New York, 1997
- Cavadino M., Dignan J., *Penal Systems: a comparative approach*, London, 2006
- De Giorgi A., *Rethinking the Political Economy of Punishment: Perspectives on Post-Fordism and Penal Politics*, Aldershot, 2006
- Dünkel F., Alarmierender Anstieg, *NK*, 5 (1993), 9–10
- Dünkel F., Gefangenengrenzen im internationalen und nationalen Vergleich, *Neue Kriminalpolitik*, 2010, 4–10
- Dünkel F., Geng B., Die Entwicklung von Gefangenengrenzen im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität?, *Soziale Probleme*, 2013, 42–66
- Durkheim E., *Regeln der soziologischen Methode*, Hrsg.: König R., 5. Aufl., Darmstadt usw., 1976
- Durkheim E., *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, Einleitung von Luhmann N., Frankfurt a. M., 1977
- Garland D., *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford, New York, 2001
- Greenberg D. F., Punishment, Division of Labor, and Social Solidarity, in: Laufer W. S., Adler F. (Hrsg.), *The Criminology of Criminal Law. Advances in Criminological Theory 8*, Piscataway, 1999, 283–361
- Habermas J., *Erläuterungen zur Diskurstheorie*, Frankfurt a. M., 1991
- Habermas J., Drei normative Modelle der Demokratie: Zum Begriff deliberativer Demokratie, in: Münkler H. (Hrsg.), *Die Chancen der Freiheit. Grundprobleme der Demokratie*, München, Zürich, 1992, 11–24 (Erneut abgedruckt in: Habermas J., Die Einbeziehung des Anderen, Frankfurt a.M., 1996, 277–292)
- Jakobs G., Feindstrafrecht – Eine Untersuchung zu den Bedingungen von Rechtlichkeit, *Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS)*, 7, 2006, 289–297
- Jakobs G., Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und «alteuropäischem Prinzipiendenken», *ZStW*, 107 (1995), 843–876
- Jakobs G., Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: Hsu Y.-h. (Hrsg.), *Foundations and Limits of Criminal Law and Criminal Procedure. An Anthology in Memory of Professor Fu-Tseng Hung*, 2003, 41–61
- Kant I., *Die Metaphysik der Sitten*, Berlin, 1968
- Kunz K.-L., Liberalismus und Kommunitarismus in Straftheorie und Kriminalpolitik., in: *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*, Berlin, 1980, 859–872
- Kunz K.-L., *Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität. Ein Beitrag zur Erkenntnistheorie der Sozialwissenschaften*, Wiesbaden, 2008
- Kunz K.-L., *Kriminologie. Eine Grundlegung*, 6. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien, 2011
- Lacey N., *The Prisoners' Dilemma. Political economy and punishment in contemporary democracies*, Cambridge, 2008
- Lappi-Seppälä T., Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte: International vergleichende Perspektiven zur Punitivität, in: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenengrenzen im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach, 2010, 937–996
- Lijphart A., *Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-six Countries*, New Haven, London, 1999
- Merton R. K., *Social Theory and Social Structure*, 2nd Edition, New York, 1968
- Ruddell R., Social disruption, state priorities, and minority threat. A cross-national study of imprisonment. *Punishment & Society. The International Journal of Penology*, 7 (2005), 7–28
- Rusche G., Kirchheimer O., *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Frankfurt a. M. usw., 1974
- Simon J., *Governing through Crime: how the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear*, Oxford, 2007
- Sutton J. R., The Political Economy of Imprisonment in Affluent Western Democracies, 19 Go-1990, *American Sociological Review*, 69 (2004), 170–189
- Taylor I., Walton P., Young J., *The New Criminology*, London, 1973
- Tittle C., *Control balance: Toward a general theory of deviance*, Boulder, 1995
- von Ihering R., *Der Zweck im Recht*, Helfer, Christian, Hildesheim, 1970

Karl-Ludwig Kunz

Professor em. Dr. iur.
Hofstattweg 12
CH 3049 Säriswil
klk@hotmail.ch